

Satzung

Kulturinitiative „Radebeuler Monatsheft“ e.V.“

- § 1 Name
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Vermögen und Haftung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Das Redaktionskollegium
- § 11 Der Vereinsvorstand
- § 12 Die Geschäftsordnung
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Radebeuler Monatshefte“ e.V.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.
Der Gerichtsstand ist Dresden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Der Verein gibt das Radebeuler Monatsheft „Vorschau und Rückblick“ heraus.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Vermögen und Haftung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die dem Verein geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die aktiv an der Gestaltung des Monatsheftes oder passiv als Förderer der Ziele des Vereins im Sinne §3 eintreten. Der Antrag zur Aufnahme ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung dafür.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch des Bewerbers bei Ablehnung ist zugelassen. In diesem Fall wird die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.
Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der turnusmäßigen Mitgliederversammlung und bei allen weiteren Abstimmungen.
Jedes Vereinsmitglied hat den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag kalenderjährlich bis spätestens 31. März im Voraus zu entrichten. Die Höhe des aktuell gültigen Mitgliedsbeitrages wird einmal jährlich in der Januarausgabe von „Vorschau und Rückblick“ veröffentlicht. Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

§6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat kalenderjährlich einen Beitrag von z.Z. € 25 zu zahlen. Der für ein Kalenderjahr gültige Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand mit Ablauf des Vorjahres festgelegt.

Mitglieder, die länger als 3 Monate mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist und den Beitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet, wird ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einspruch gegen den Ausschluss ist mit einer Frist von 2 Wochen zugelassen. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Redaktionskollegium
3. der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal kalenderjährlich zusammen. Sie hat dabei folgende Aufgaben :

- a) ggf. Abänderung der Vereinssatzung,
- b) Entgegennahme des Berichtes und der Abrechnung des Vorstandes
- c) Entlastung und Wahl des neuen Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann dem Verein und seinen Organen eine Geschäftsordnung geben.

Eine Wahlen abhaltende, ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl des Vorstandes durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 3 Wochen durchgeführt werden, wenn das von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes. Sie hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 Tage vor dem Tagungstermin zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.

Auf Antrag können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlich erfolgenden Herausgabe des Monatsheftes beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand, eine geeignete Person bzw. geeignete Personen – im folgenden als „Redakteur“ bezeichnet - mit der technisch-organisatorischen Realisation der Herausgabe des Monatsheftes zu betrauen.

Daraus entstehende Unkosten werden dem Redakteur in jährlich neu festzulegender Höhe pauschal ersetzt. Der Redakteur ist nicht Mitglied des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Neubesetzung des Redakteurs.

§10 Das Redaktionskollegium

Das Redaktionskollegium besteht aus maximal 10 aktiven Vereinsmitgliedern. Es ist für die konzeptionelle inhaltliche und redaktionelle Arbeit und die regelmäßige Herausgabe des Monatsheftes zuständig.

Konzeptionelle Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Die drei Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder im Redaktionskollegium.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) leitet den Verein und besteht aus drei natürlichen Personen.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied gleichberechtigt und nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Die Mitglieder im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Redaktionskollegiums eines der zwei übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen

Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein satzungsgemäß zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die Vereinsgelder und Materialien bestimmungsgemäß zu verwenden. Beschlüsse des Vorstands sind für alle Vereinsmitglieder bindend und können nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Der Vorstand muß einmal im Quartal vor dem Redaktionskollegium über den Finanzhaushalt berichten.

§ 12 Die Geschäftsordnung

Zur Aufgabenabgrenzung zwischen seinen einzelnen Organen und zur Regelung des Vereinslebens kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen von der, den Verein auflösenden Versammlung, einer steuerlich als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung zu übertragen. Diese sind ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne im §3 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufzulösenden Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Die auf Grundlage der Satzung in der Fassung vom 12.11. 91 veränderte Satzung wurde auf der Jahresmitgliederversammlung am 31. Januar 2003 einstimmig angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Radebeul, 3. Februar 2003



Ilona Rau
(Vorsitzende)



Bertram Kazmirowski
(Stellvertreter)



Wolfgang Zimmermann
(Kassierer)